
Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

Stand: 04. September 2018

Begriff

Der Weiterbildungsassistent ist ein Arzt, der nach Erteilung der Approbation im Rahmen einer Weiterbildung zum Erwerb einer Facharztbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzbezeichnung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem durch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) zur Weiterbildung befugten Vertragsarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig wird.

Die Rechtsquellen

§ 32 Abs. 2 – 4 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WBO 2004)

Was Sie wissen sollten

- Der Weiterbilder muss über die entsprechende Weiterbildungsbefugnis sowie über eine von der Bayerischen Landesärztekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte verfügen.
- Die Anstellung des Weiterbildungsassistenten bedarf der vorherigen(!) Genehmigung der KVB.
- Der Vertragsarzt hat zudem die Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.
- Der Weiterbildungsassistent darf grundsätzlich nur unter „Aufsicht und Anleitung“ des Weiterbilders tätig werden. Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, d.h. der Vertragsarzt muss grundsätzlich anwesend sein und die Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung stets überwachen.

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

- Je Vertragsarzt können regelhaft ein Vollzeit-Assistent oder zwei Teilzeit-Assistenten beschäftigt werden. Dabei ist zu jedem Zeitpunkt der Weiterbildung das Prinzip „1 Weiterbilder ⇔ 1 Weiterbildungsassistent“ zu wahren. Eine zeitgleiche Beschäftigung mehrerer Weiterbildungsassistenten durch einen Weiterbilder ist insofern nicht zulässig¹.
- Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten endet mit Ablauf des genehmigten Weiterbildungszeitraums bzw. mit Abschluss der Weiterbildung. Die Genehmigung zur Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten kann auf Antrag des Weiterbilders verlängert werden (ggf. jeweils Nachweis der BLÄK erforderlich!), wenn
 - sich der Weiterbildungszeitraum dadurch verlängert, dass die Weiterbildung in Teilzeit abgeleistet und dementsprechend nur anteilig angerechnet wird,
 - die nach der WBO erforderlichen Weiterbildungsinhalte noch nicht erfüllt sind,
 - die Weiterbildungszeit durch Beschluss des Prüfungsausschusses der BLÄK verlängert wird,
 - der Weiterbildungsassistent seine erworbenen Kenntnisse noch vertiefen möchte,
 - die Weiterbildungszeit in einem Weiterbildungsabschnitt bereits beendet ist, der darauffolgende Weiterbildungsabschnitt aber aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht begonnen werden kann (Überbrückung der Zeit zwischen den einzelnen Weiterbildungsabschnitten für max. drei Monate; eine entsprechende schriftliche Erklärung des Weiterbildungsassistenten anstelle einer Bescheinigung der BLÄK ist hier ausreichend),
 - die Weiterbildungszeit mit dem letzten anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitt beendet ist und die Facharztprüfung in absehbarer Zeit stattfinden soll, bis zum Termin der Facharztprüfung (max. sechs Monate),
 - der Weiterbildungsassistent einen Antrag auf Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gestellt hat, für die Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag.

¹ Zwei Halbtags-Weiterbildungsassistenten können also zulässigerweise dergestalt durch einen Weiterbilder beschäftigt werden, dass der eine Teilzeit-Weiterbildungsassistent nur vormittags beschäftigt wird, der andere nur nachmittags.

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

- Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Bei Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V (Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sowie der Weiterbildung der „grundversorgenden Fachärzte“) ist eine Vergrößerung der Kassenpraxis im gemäß Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVB festgelegten Umfang zulässig².
- Der Weiterbildungsassistent wird im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig und unterliegt während der Weiterbildung der Sozialversicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein (§ 5 SGB V; § 20 SGB XI). Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung, die im niedergelassenen Bereich z. B. als Weiterbildungsassistenten tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V; § 22 SGB XI) gegeben ist bzw. erfolgt.

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als Weiterbildungsassistent fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung – besser bereits vorab! – bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist insbesondere dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späte-

² Bei der Festlegung im HVM, in welchem Umfang der Praxisumfang erweitert werden darf, soll insbesondere der von der weiterbildenden Praxis zu zahlende Anhebungsbetrag nach § 75a Abs. 1 S. 4 SGB V berücksichtigt werden. vgl. § 32 Abs. 3 S. 2 Ärzte-ZV. Die „grundversorgenden Fachärzte“ sind in der gem. § 75a Abs. 4 S. 1 SGB V zu schließenden Fördervereinbarung zu definieren.

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

ren Zeitpunkt wieder fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob eine Befreiung von oder ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung angestrebt werden soll, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären.

Der Weiterbildungsassistent ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Besteht für den Weiterbildungsassistenten bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich der Weiterbildungsassistent bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Weiter gehören zu den Sozialversicherungen die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung und die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zur Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bitte beachten Sie:

■ **Finanzielle Förderung der Weiterbildung:**

Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bzw. eines psychologischen Ausbildungsassistenten kann u.U. finanziell gefördert werden. Details finden Sie unter:

<https://www.kvb.de/nachwuchs/weiterbildung/>

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

Gefördert werden können grundsätzlich immer nur Weiterbildungszeiten/-abschnitte, die für die jeweilige Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprechend anrechenbar und anerkenbar sind und für die eine Assistenten-Genehmigung der KVB gegeben ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Förderung der allgemeinärztlichen Weiterbildung können nur die von der WBO vorgegebenen (Mindest-)Weiterbildungszeiten gefördert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Förderung der fachärztlichen Weiterbildung sind Weiterbildungszeiten förderfähig, soweit die Förderdauer die in der WBO jeweils vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreitet.

Im Rahmen der KVB-eigenen Förderung der fachärztlichen Weiterbildung bzw. der psychotherapeutischen Ausbildung sind generell nur diejenigen Weiterbildungszeiten förderfähig, die für den Erwerb der Facharztbezeichnung benötigt werden, bzw. sind generell nur diejenigen Ausbildungszeiten im Rahmen der praktischen Tätigkeit förderfähig, die für die Erlangung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut benötigt werden.

- Die Genehmigung kann grundsätzlich nur für den Zeitraum erteilt werden, den einerseits der Assistent zur Weiterbildung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder einer Zusatzbezeichnung benötigt und der andererseits auch von der Weiterbildungsbefugnis des Vertragsarztes abgedeckt ist.
- Die Beschäftigung von Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Leistungen, die von nicht genehmigten Assistenten erbracht werden, können von der KVB nicht anerkannt werden.
- **Weiterbildungsassistenten aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) / Hinweise zur Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO:**

Mit Inkrafttreten des geänderten § 30 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) kann eine ärztliche Weiterbildung (i.S.v. Art. 27 HKaG Bayern, § 1 WBO) **seit 01.06.2015** nur nach abgeschlossener („anerkannter“) ärztlicher Grundausbildung und nur bei Vorliegen einer seitens der zuständigen Behörde erteilten Approbation begonnen werden (Art. 30 Abs. 2 S. 2 HKaG Bayern). Eine Berufserlaubnis gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) berechtigt somit nicht zum Beginn einer Weiterbildung.

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

Bis zu dem Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes durch den erfolgreichen Abschluss einer Kenntnisprüfung gem. § 37 der Approbationsordnung für Ärzte kann ein Arzt, der seine ärztliche Ausbildung in einem anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 1 BÄO genannten Staaten (Drittstaat) absolviert hat, folglich nicht als Weiterbildungsassistent bei einem Vertragsarzt beschäftigt werden.

Ebenso kommt eine finanzielle Förderung mit Mitteln aus der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nicht in Betracht, da es sich bei einem Arzt ohne Approbation, der nicht als Weiterbildungsassistent tätig werden darf, schon nicht um einen geeigneten Bewerber i.S.v. § 3 Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin handelt.

- **Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten** bei der Weiterbildungs- und Ausbildungsförderung bzw. bei den finanziellen Aufwendungen des Weiterbilders/Ausbilders:

Da der konkrete Zeitraum der Unterbrechung der Weiterbildung wegen Mutterschutzes gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns nicht auf die Weiterbildung anrechenbar (und daher auch nicht förderfähig) ist, besteht die Möglichkeit, die Weiterbildungszeit um diejenige Zeit zu verlängern, welche der Dauer der Unterbrechung aufgrund des Mutterschutzes entspricht. Die auf diese Weise nachgeholtte Weiterbildungszeit ist gleichermaßen förderfähig und wird entsprechend auf die maximal zulässige Förderdauer angerechnet.

Als Arbeitgeber werden dem weiterbildenden Vertragsarzt für die Zeit des Mutterschutzes im Rahmen des gesetzlich normierten sog. U2-Erstattungsverfahrens (siehe Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) folgende Aufwendungen erstattet:

- der für die Zeit der Schutzfristen – 6 Wochen vor sowie 8 Wochen nach der Entbindung und für den Entbindungstag – gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 MuSchG);
- das bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG gezahlte Arbeitsentgelt (sog. Mutterschutzlohn);
- die auf dieses Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung;

Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent

Der Erstattungssatz im U2-Ausgleichsverfahren beträgt generell 100%. Die Aufwendungen werden auf Antrag von der zuständigen Ausgleichskasse erstattet. Zuständige Ausgleichskasse ist immer die jeweilige Krankenkasse, bei der die Ärztin in Weiterbildung Mitglied ist. Sofern die Ärztin in Weiterbildung bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, ist die Krankenkasse zuständig, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden.

- Die KVB unterstützt angehende Haus- und Fachärzte sowie Psychotherapeuten bei der Suche nach einer geeigneten Weiterbildungsstelle/Ausbildungsstelle. Assistenten können online nach einer freien ambulanten und/oder stationären Weiterbildungsstelle bzw. freien ambulanten Ausbildungsstelle suchen oder sich kostenfrei registrieren lassen. Niedergelassene Ärzte/Psychotherapeuten können online eine freie Weiterbildungsstelle/Ausbildungsstelle anbieten.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter:

<https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/>

- Angehende Allgemeinmediziner stehen vor der Aufgabe, sich die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in Kliniken und Praxen in Eigenregie zu organisieren. Die „Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin“ (KoStA) bietet dabei ihre Unterstützung an, um einen möglichst reibungslosen Wechsel zwischen den einzelnen Weiterbildungsorten zu gewährleisten:

<https://www.kvb.de/nachwuchs/weiterbildung/koordinierungsstelle-allgemeinmedizin/>

Ergänzende Unterstützung bietet auch das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Bayern“:

<https://www.kvb.de/nachwuchs/weiterbildung/kompetenzzentrum-weiterbildung/>

- Den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-a/> -> Anstellung eines Assistenten / Weiterbildungsassistent

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.